

Begegnungs- und Bildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche gemeinnützige GmbH auf Schwarzenhof

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Diese AGB sind Inhalt der mit der Begegnungs- und Bildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche gemeinnützige GmbH auf Schwarzenhof (im Folgenden: Tagungshaus) und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung, sofern diese dem Vertrag wirksam zugrunde gelegt wurden. Sie gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Beherbergungszimmern und Räumen für Tagungen, Seminare u.ä. Veranstaltungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen des Tagungshauses. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss

Das Tagungshaus unterbreitet auf Anfrage regelmäßig ein schriftliches Angebot und bietet damit dem Kunden bzw. allen Teilnehmern der Gruppe den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage verbindlich an.

Der Beherbergungsvertrag kommt mit der fristgerechten Rücksendung des Vertrages durch den Kunden bzw. bei geschlossenen Gruppen des Gruppenverantwortlichen gegenüber dem Tagungshaus zustande. Eine vorgenommene Änderung oder Ergänzung in der Annahmeerklärung stellt einen neuen Vertragsantrag dar, § 150 Abs. 2 BGB. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur dann zustande, wenn das Tagungshaus die geänderte Annahmeerklärung rückbestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Beherbergungsverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen sind unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 4 möglich.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Abrechnung

Das Tagungshaus ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Tagungshaus zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die gebuchte Leistung und ggfs. für weitere in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten und aktuellen Preise zu zahlen. Dies gilt nicht für den Fall, dass mit dem Tagungshaus Sonderpreise vereinbart wurden. Der Kunde hat auch die Zahlungspflicht für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Tagungshauses an Dritte. Die Preise schließen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein. Es gilt immer die aktuell gültige Preisliste zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme durch den Kunden.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von dem Tagungshaus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis (aufgrund von steigenden Verbrauchskosten wie

Wasser, Strom, Gas), bzw. Abgaben und Steuern, so kann das Tagungshaus den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% einseitig anheben. Das Tagungshaus hat den Kunden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes per E-Mail bzw. in einer geeigneten Textform klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Beherbergungsbeginn sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten. In dem Fall wird das Tagungshaus die bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Die Preise können vom Tagungshaus ferner angemessen geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Tagungshaus zustimmt.

Der Zeitpunkt sowie die Höhe einer zu zahlenden Anzahlung durch den Kunden werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Für private Einzelgastbuchungen erstellt das Tagungshaus eine Einzelgastrechnung nach der jeweiligen Preisliste für Einzelgäste. Für Gruppenbuchungen (ab 10 Personen) erstellt das Tagungshaus eine Gruppenrechnung an den Besteller. Bei kommerzieller Nutzung erstellt das Tagungshaus eine Rechnung nach der entsprechenden Preisliste für private Gruppenaufenthalte und bei einer nichtkommerziellen Nutzung nach der Preisliste für gemeinnützige Gruppenaufenthalte, entsprechend den AO § 52 - § 54. Im Falle von bestellten und nicht in Anspruch genommenen Leistungen durch den Kunden, wie vorzeitige Abreise oder die kurzfristige Abwahl von Verpflegungsleistungen, sind Preisreduzierungen nicht möglich. Werden Anzahlung oder Restzahlung, oder beide, nicht wie vertragsgemäß vereinbart geleistet, ist das Tagungshaus nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß der Regelung in Ziffer 4 zu belasten.

4. Rücktritt des Kunden, Ausfallgebühren für Gruppen

Der Kunde hat die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Erklärung gegenüber dem Tagungshaus ganz oder teilweise zu stornieren. Die Stornierung muss in Textform erklärt werden.

Bei gänzlichem oder teilweisem Rücktritt des Kunden von dem mit dem Tagungshaus geschlossenen Belegungsvertrag gelten folgende Regelungen, es sei denn, das Tagungshaus hat den Rücktritt zu vertreten: Eine kostenfreie Stornierung ist bis zu zwei Monaten vor Belegungsbeginn möglich.

Danach stellt das Tagungshaus folgende Ausfallkosten in Rechnung:

- im Zeitraum vom 1. bis 2. Monat vor Belegungsbeginn 50% und
- innerhalb von 4 Wochen vor Belegungsbeginn 75 % der gültigen Pensionspreise je Person und Tag.

Grundsätzlich gilt für alle Gruppenbelegungen und für jede Belegungszeit eine kostenfreie Möglichkeit zur Reduzierung der gemeldeten Teilnehmerzahl von 10%, wenn diese bis 1 Tag vor Anreise an das Tagungshaus gemeldet werden. Diese 10% werden vor jeder Ermittlung der für eine Ausfallrechnung relevanten Personenzahl in Abzug gebracht. Bei Nichtanreise einzelner Teilnehmer, ohne rechtzeitige Meldung an das Tagungshaus, wird der volle Preis für Unterkunft und Verpflegung berechnet. Maßgebend für die vorstehend genannten Fristen ist der Tag des Eingangs der Stornoerklärung bei dem Tagungshaus.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Stornierung oder dem Nichtantritt keine oder geringere Kosten entstanden sind als die vorstehend aufgeführten pauschalisierten Kosten.

Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

5. Rücktritt des Tagungshauses

Das Tagungshaus kann den Vertrag mit Teilnehmern nach Aufenthaltsbeginn kündigen, wenn der/die Teilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört/stören oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält/verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt das Tagungshaus, so behält es den Anspruch auf den Gesamtpreis; muss sich jedoch den Wert ersparter Anwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der Leistung erlangt. Wird die Beherbergung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Das Tagungshaus zahlt den eingezahlten Beherbergungspreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Aufenthalts noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

6. Tagungsmanagement

Die Gästezimmer stehen dem Kunden ab 17:00 Uhr zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht, es sei denn es gibt mit dem Tagungshaus andere Vereinbarungen hierzu. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

Am Abreisetag müssen die Zimmer bis 9:30 Uhr geräumt sein. Danach kann das Tagungshaus aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 14:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, danach 100 %, es sei denn der Umstand ist durch den Kunden nicht zu vertreten. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem nicht rechtzeitigen Verlassen der Zimmer keine oder geringere Kosten entstanden sind als die vorstehend aufgeführten pauschalierten Kosten.

Eine Verlängerung des Aufenthaltes in den Zimmern (late-Checkout) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Tagungshauses und nach Verfügbarkeit möglich. Das Tagungshaus behält sich jederzeit das Recht für eine Vergabe der Tagungsräume und Zimmer vor. Das Tagungshaus ist bemüht die Wünsche des Kunden zur Zimmerbelegung weitestgehend zu berücksichtigen. Das Schlafen in Schlafsäcken ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Im Rahmen der Vollverpflegung werden 3 Mahlzeiten pro Tag angeboten (Frühstück ab 8.00 Uhr, Mittagessen ab 12.00 Uhr, Abendessen ab 18.00 Uhr, Kaffee und Kuchen auf extra Bestellung des Kunden). Abweichende Essenszeiten müssen mit dem Tagungshaus vereinbart werden. Vegetarische Sonderkostwünsche können dem Tagungshaus gegenüber relativ kurzfristig angezeigt werden. Alle anderen Sonderkostwünsche wie z.B. Allergiekost müssen dem Tagungshaus frühestmöglich, bis spätestens

jedoch bis 5 Wochen vor dem Belegungsbeginn vorzugsweise per Mail mitgeteilt werden und bedürfen einer gesonderten Absprache und Regelung. Sonderkostwünsche, die dem Tagungshaus nicht oder nicht rechtzeitig vor Belegungsbeginn angezeigt werden, können nur bedingt oder gar nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, eigene Getränke oder Speisen mitzubringen. In Sonderfällen und nur mit Zustimmung des Tagungshauses wird ggfs. dafür ein Korkgeld zur Deckung der Allgemekosten erhoben.

Das Mitbringen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf andere Gäste nur nach Absprache möglich.

Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind bei Übernahme durch den Kunden auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weisen die vermieteten Zimmer, Räume, Anlagen, Einbauten und Einrichtungen (Mietgegenstände) bei Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Kunden unverzüglich beim Hauspersonal anzuzeigen. Schäden an den Zimmern, Räumen und der technischen Ausstattung die nach der Übergabe festgestellt werden, sind unabhängig von dem Verursacher dem Tagungshaus unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, sowie der Bezahlung von evtl. anfallende Gebühren und Steuern (z.B. Gema, Künstlersozialkasse, Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der örtlichen Polizeibehörde) ist der Kunde allein und uneingeschränkt verantwortlich.

7. Haftung, Verjährung

Der Abschluss des Belegungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshauses auftreten, wird das Tagungshaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Die vertragliche Haftung des Tagungshauses, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Beherbergungspreis beschränkt. Dies gilt, soweit ein Schaden des Kunden vom Tagungshaus oder dessen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Tagungshaus beruhen oder Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten beruhen.

Eine etwaige Gastwirthaftung des Tagungshauses für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

Ansprüche des Kunden gegenüber dem Tagungshaus aus dem Beherbergungsvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme der Ansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung verjähren nach einem Jahr. Ausgenommen sind solche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob

fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Der Kunde haftet dem Tagungshaus, seiner Gäste und Mitarbeiter gegenüber, für Beschädigungen oder Verluste, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden und seiner Gäste verursacht werden. Das Tagungshaus ist ein Nichtraucherhaus. Für Schäden, die durch Rauchen, insbesondere auf den Gästezimmern verursacht werden, haftet der Kunde.

Zurückgebliebene Sachen des Gastes werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Das Tagungshaus verpflichtet sich, die Sachen sechs Monate aufzubewahren.

8. Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

Erfüllungsort der vom Tagungshaus erbrachten Leistungen ist Rudolstadt.

Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Beherbergungsvertrag zwischen den Vertragsparteien anwendbar sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Das Tagungshaus weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass es nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für das Tagungshaus verpflichtend würde, informiert das Tagungshaus den Kunden hierüber in geeigneter Form. Das Tagungshaus weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Anbieter:

Begegnungs- und Bildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche
gemeinnützige GmbH auf Schwarzenshof
Pastor Ruthardt Prager, Geschäftsführer
Schwarzenshofer Weg 10
07407 Rudolstadt
<https://www.schwarzenshof.de>